



Aktuelle Freiwillige Vereinbarungen (FV)

Freiwillige Vereinbarung		Entgelt	Abgabetermin
I.E Zwischenfrüchte vor Sommerungen oder anschließender Brache Nur leguminosenfreie Mischungen!	Variante A: Aussaat nichtwinterharter Zwischenfrucht bis 15.08.	100,- €/ ha	15.08.
	Variante B: Aussaat winterharter Zwischenfrucht bis 15.08.	140,- €/ ha	15.08.
	Variante C: Aussaat winterharter Zwischenfrucht bis 31.08.	100,- €/ ha	31.08.
	Variante D: Aussaat nichtwinterharter Zwischenfrucht bis 31.08.	60,- €/ ha	31.08.
I.E Zwischenfrüchte (ZF) vor Sommerungen oder anschließender Brache Flächen in nitratbelastetem Gebiet. Nur leguminosenfreie Mischungen!	Variante A: Aussaat nichtwinterharter Zwischenfrucht bis 15.08. (keine Düngung)	100,- €/ ha	15.08.
	Variante B: Aussaat winterharter Zwischenfrucht bis 15.08. (keine Düngung)	140,- €/ ha	15.08.
	Variante C: Aussaat winterharter Zwischenfrucht bis 31.08. (keine Düngung)	100,- €/ ha	31.08.
	Variante D: Aussaat nichtwinterharter Zwischenfrucht bis 31.08. (keine Düngung)	60,- €/ ha	31.08.
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung (Herbst) (für Grünlanderneuerung nach 01.07.!)	Variante A: Nachsaat mit pneumatischem Striegel (kein Wurfstreuer)	45,- €/ha	30.09.
	Variante B: Nachsaat mit Schlitzgerät	70,- €/ha	30.09.
Es gilt: keine Narbenabtötung, 3 Jahre kein Umbruch, nur auf Dauergrünlandflächen möglich			

Alle Freiwilligen Vereinbarungen und weitere Informationen zum Thema „Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet“ stehen im Internet (www.wmuhesel.de) zum Download bereit.



Gebietskulisse zur Ausweisung von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2) - Antragsverfahren auf Überprüfung gestartet

Am 08.07.2024 ist die Niedersächsische Verordnung zur Ausweisung von Feuchtgebieten und Mooren als Gebietskulisse nach § 11 (1, 4) der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden. Das Antragsverfahren auf Überprüfung von ldw. Flächen, die in der Gebietskulisse „Kohlenstoffreiche Böden GLÖZ 2“ liegen, kann daher ab sofort beginnen. **In 2024 können erstmalig bis zum 08.08.2024 Einwendungen und Anträge eingereicht werden.** Danach sollen auch im GAP-Antrag 2025 Einwendungen und Anträge möglich sein.

Die GLÖZ 2 Kulisse / Moorkulisse kann im Andi-Programm 2024 oder LEA-Portal (LEA-Landentwicklung und Agrarförderung Niedersachsen) eingesehen werden. Die betroffenen Flächen sind im Betriebsspiegel des GAP-Antrages 2024 mit mDGL gekennzeichnet. Weitere Informationen finden Sie auf www.lwk-niedersachsen.de unter Webcode 01042644

Zwischenfrüchte

Vielerorts hat die Ernte bereits begonnen und die erste Wintergerste ist vom Feld. Somit sollte die Fruchtfolgeplanung für das kommende Jahr bereits im vollen Gang sein. Ein wichtiger Baustein der Anbauplanung ist die Integration von Zwischenfrüchten vor Sommerungen, welche viele Vorteile mit sich bringen:

- Humusaufbau
- Überführung von Nährstoffen in das nächste Jahr
- Erosionsschutz
- Unkrautunterdrückung
- Mehr Biodiversität, mehr Bodenleben
- Möglichkeit zur Nutzung als Futter-ZF

Der Zwischenfruchtanbau hat auch für den Gesetzgeber einen hohen Stellenwert. Aus diesem Grund soll, so wie in diesem Jahr, die Einhaltung der GLÖZ 8 Stilllegung auch in Zukunft über den Anbau von Zwischenfrüchten und Leguminosen möglich sein.

ZF zur Gründüngung

Für den Wasserschutz eignen sich vor allem Zwischenfrüchte, die möglichst effektiv vorhandene Nährstoffe aufnehmen und speichern. Gefördert werden nur leguminosenfreie Mischungen.

Als winterharte Mischungspartner eignen sich hervorragend Winterfutterraps, Winterrübsen und Gräser. Mischungen mit Phacelia, Öllein, Ölrettich, Sonnenblume, Rauhafer, Ramtilkraut eignen sich hervorragend als sicher abfrierende Zwischenfrüchte.

Entscheidend für die richtige Auswahl der Zwischenfrüchte ist neben dem Saattermin auch die Fruchtfolge (z.B. Raps oder Kartoffeln FF). Nach einer früh räumenden Frucht wie Wintergerste oder Getreide als GPS ist reichlich Zeit um die ZF zu säen, hingegen ist nach Weizen oder Sommergetreide der Vegetationszeitraum der Zwischenfrüchte begrenzt. Ein Abwägen zwischen gutem Management vom Ausfallgetreide und raschem Einsäen der Zwischenfrüchte ist oft die Folge. Gut unterdrückende ZF können unmittelbar nach der Ernte gesät werden, bei weniger dominanten ZF sollte hingegen zunächst das Ausfallgetreide bekämpft werden. Als Zwischenfrucht nach Mais empfehlen wir eine Untersaat, da die Aussaat während der Vegetationszeit erfolgt und es nach der Ernte im Herbst oftmals zu spät ist, um eine wirkungsvolle ZF zu etablieren.



ZF zur Futternutzung

Gut geeignete Zwischenfrüchte zur Futternutzung innerhalb vom Wasserschutzgebiet sind Ackergräser wie Einjähriges oder Welsches Weidelgras. Bei früher Aussaat ist beim einjährigen Weidelgras ein 1. Schnitt im Herbst des Aussaatjahres möglich. Hier unbedingt eine frühe Sorte verwenden, welche schnell in der Entwicklung ist und somit eine gute Qualität im Herbst sicherstellt. Welsches Weidelgras ist besonders als Vorfrucht vor Mais für einen 1. Schnitt vor der Mais Bestellung im Folgejahr interessant.

Auch die Untersaat kann bei entsprechendem Bestand als Vorfrucht vor Mais im nächsten Frühjahr geerntet werden. Dort sollte eine Stoppelbehandlung in Form von Mulchen oder einer Messerwalze zum Einsatz kommen, um den Eintrag ins Erntegut so gering wie möglich zu halten.

Eignung von Zwischenfrüchten bezogen auf die Hauptfrucht

	Kartoffeln*	Zuckerrüben**	Raps	Mais	Getreide	Leguminosen
Ölrettich	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓
Senf	×	✓	×	✓	✓	✓
Phacelia	×	(✓)	(✓)	(✓)	✓	✓
Rauhafer	(✓)*	✓	✓	✓	(✓)	✓
Rantillkraut	(✓)*	(✓)	×	✓	✓	✓
Buchweizen	(✓)*	×	✓	✓	✓	✓
Lein	(✓)*	✓	✓	✓	✓	✓
Alexandrinerklee	×	✓	✓	✓	✓	×
Sommerwicke	(✓)*	(✓)**	✓	✓	✓	×
Ackerbohne	×	(✓)**	✓	✓	✓	×
Erbse	×	(✓)**	✓	✓	✓	×
Lupine	×	(✓)**	✓	✓	✓	×

Stand: 16. Februar 2022

✓ geeignet

(✓) geeignet mit Einschränkungen

× nicht geeignet

*Auf Flächen, auf denen ein erhöhtes Befallsrisiko mit TRV besteht, kommt nur Ölrettich in Reinsaat in Frage
 **Auf Flächen ohne höheres Befallsrisiko mit *Ditylenchus dipsaci* können alle Leguminosen verwendet werden

Einige Saatgut Hersteller bieten einen Zwischenfrucht Rechner an. Nach dem Beantworten einiger Fragen verweist dieser dann auf eine für den Betrieb stimmige Mischung des Herstellers.

Beispiele:

www.saaten-union.de/Zwischenfrucht-rechner

www.dsv-saaten.de/dsv-forms/de/tlmb/

Düngung von Zwischenfrüchten

Generell beginnt für stickstoffhaltige Düngemittel (organisch und mineralisch!) auf Ackerland die Sperrfrist **nach Ernte der Hauptfrucht!**

Ausnahmen für die Herbstdüngung vor Winterraps, Wintergerste oder zu Zwischenfrüchten können auch den beigefügten Anlagen entnommen werden.

(Am besten ausdrucken und im Büro aufhängen!)

Die Aussaat der Zwischenfrucht, des Feldfutters und Winterraps muss bis zum 15. September und der Wintergerste bis zum 01. Oktober laut DüV erfolgt sein.

Wenn eine Herbstdüngung zulässig ist, dürfen die Nährstoffmengen von 30 kg NH₄-N Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamt-N pro ha nicht überschritten werden!



Kommt es bei der im Herbst gesäten Frucht noch zu einer erntewürdigen Abfuhr im Anbaujahr, kann die Frucht entsprechend des Düngebedarfes versorgt werden. **Im Wasserschutzgebiet nur bis zum 15. September!** Die zuvor beschriebene 30/60 Regel gilt in diesem Fall nicht.

Erfolgt die Aussaat von Zwischenfrüchten und Feldfutter nach dem 15.08. kann nicht davon ausgegangen werden, dass es noch zu einer entsprechenden Abfuhr kommt.

Gründungszwischenfrüchte mit einer Standzeit von weniger als 8 Wochen dürfen nicht gedüngt werden. Außerdem ist bei Mischungen mit Leguminosen deren Anteil zu berücksichtigen. Ab >75% Leguminosen besteht kein N-Düngebedarf!

Nach Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Feldgemüse, Leguminosen, Brache, Gras und allen anderen Vorfrüchten außer Getreide ist eine N-Düngung zu Kulturen, die im Herbst nicht mehr geerntet werden, grundsätzlich verboten.

Ausnahmen für Festmist von Huf- und Klautieren

Ausnahmen gelten für Festmist von Huf- oder Klautieren (z. B. Rindermist, Pferdemist), Kompost, Grünguthäcksel, Pilzsubstrat und Klärschlammern nur **gütesichert, sonst verboten**. Da diese Dünger nur sehr geringe verfügbare N-Gehalte aufweisen, ist die Gefahr von Stickstoffeinträgen in tiefere Bodenschichten über Herbst und Winter gering. Daher dürfen sie auch dann aufgebracht werden, wenn im Herbst kein N-Düngebedarf besteht.

Diese Düngermengen dienen dann der Ernährung der Hauptfrucht im Folgejahr und sind in der Düngeplanung zu berücksichtigen!

Weitere Vorgaben zur Düngung auf Flächen in nitratbelasteten (roten) Gebieten

Neben den zuvor genannten Auflagen gelten für das rote Gebiet weiterführende Einschränkungen.

Winterraps darf nur gedüngt werden, wenn der im Boden verfügbare Stickstoff 45 kg N/ ha nicht überschreitet. Der Wert ist durch eine Nmin-Probe in 0-60 cm Bodentiefe nach Ernte der Getreidevorfrucht zu ermitteln.

Wintergerste und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung dürfen nicht gedüngt werden.

Die Düngung mit Mist von Huf- und Klautieren oder Kompost zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ist mit max. 120 kg Gesamt-N/ha erlaubt.

Eine Übersicht zu den Regelungen der Herbsdüngung finden Sie im Anhang! Achtung: weitergehende Auflagen im **WSG beachten**, keine Düngung auf Ackerland nach dem 15. September!

Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

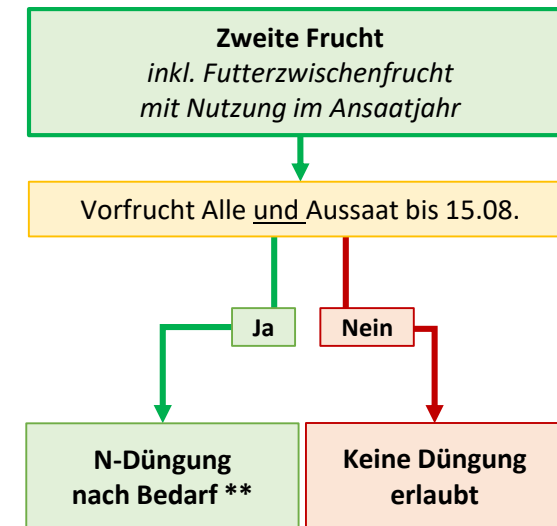
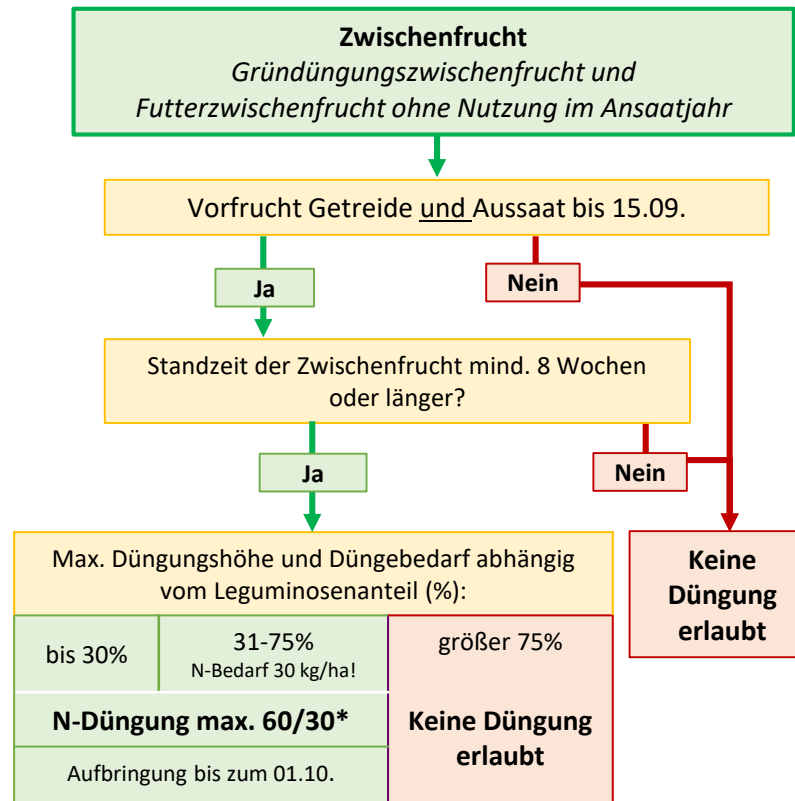
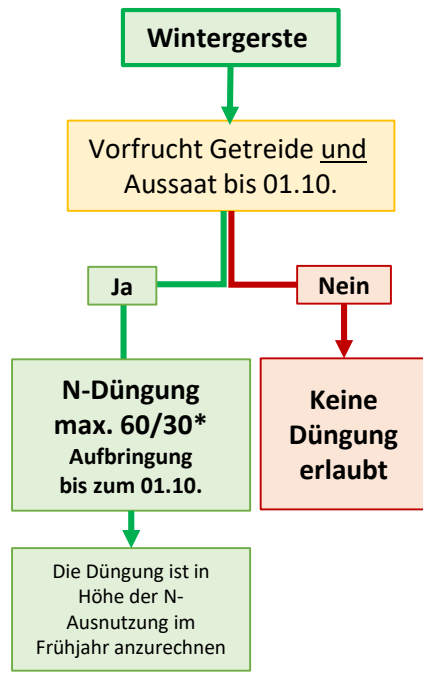
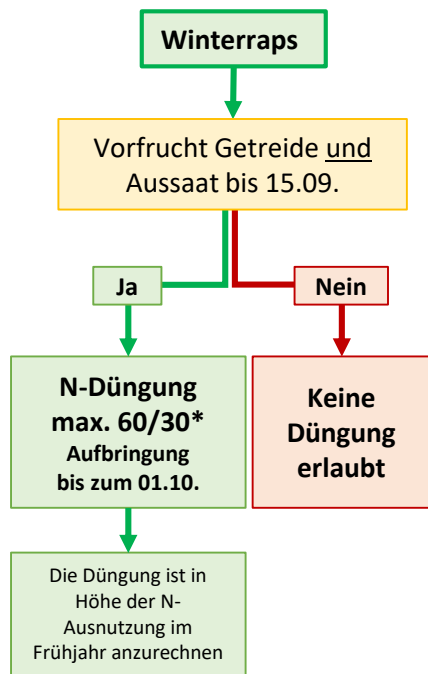
Hinrich Sparringa	Hauke Groeneveld	Tomma Goudschaal
Tel.: 0491- 9797 39	Tel.: 0491- 9797 24	Tel.: 0491- 9797 27
Mobil: 0152- 547 821 40	Mobil: 0152- 547 828 44	Mobil: 0152- 547 825 93

Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



Düngebehörde

Erlaubte Stickstoff-Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht (Herbstdüngung) in nicht mit Nitrat belasteten Gebieten 2024



Ausnahmen:

Festmist von Huf- oder Klautieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel im Herbst

- ... dürfen unabhängig von einem Herstdüngebedarf eingesetzt werden. Anrechnung in Höhe der N-Ausnutzung auf die Folgekultur im Frühjahr.
- ... können unabhängig von der Vorfrucht und ohne Begrenzung auf 60/30 kg N/ha ausgebracht werden.
- ... es gilt eine Sperrfrist vom 01.12. bis 15.01.

Handelt es sich um Düngemittel mit keinem wesentlichen N-Gehalt (max. 1,5% N in der TM) und keinem wesentlichen P₂O₅-Gehalt (max.0,5% P₂O₅ in der TM), können diese ganzjährig ausgestreut werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.

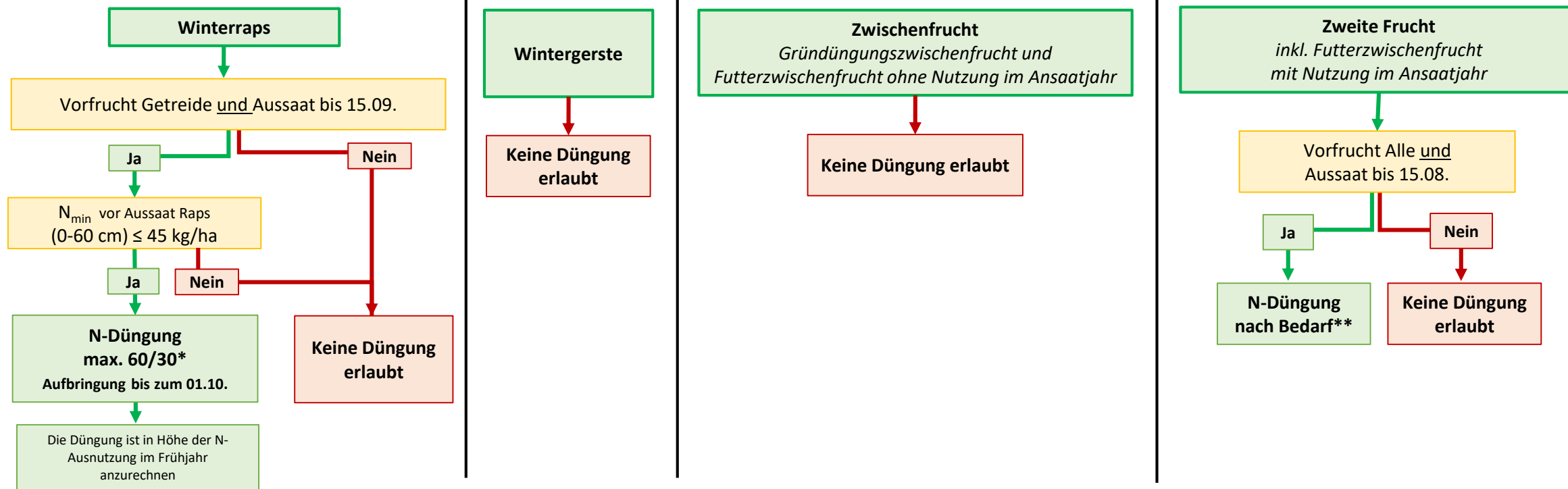
Begriffserklärung:

*) **N Düngung max. 60/30** bedeutet, dass eine Düngung nach Bedarf erfolgen kann, es dürfen jedoch maximal 60 kg Gesamt N/ha und/oder maximal 30 kg NH₄ N/ha (mineralisch + organisch) aufgebracht werden.

***) **N-Düngung nach Bedarf** bedeutet, es darf nach Bedarf gedüngt werden, die maximalen Herbst-Ausbringmengen 60 kg Gesamt-N/ha und 30 kg NH₄-N/ha müssen nicht eingehalten werden.

Die Bedarfswerte der Kulturen sind unter <http://www.lwk-niedersachsen.de; webcode 01032851> zu finden.

Erlaubte Stickstoff-Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht (Herbstdüngung) in mit Nitrat belasteten (Roten) Gebieten 2024



Ausnahmen:

Festmist von Huf- oder Klautentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlamm-erde und Grünguthäcksel im Herbst

- ... dürfen unabhängig von einem Herbstdüngbedarf eingesetzt werden. Anrechnung in Höhe der N-Ausnutzung auf die Folgekultur im Frühjahr.
- ... können unabhängig von der Vorfrucht und ohne Begrenzung auf 60/30 kg N/ha ausgebracht werden.
- ... es gilt eine Sperrfrist vom 01.11. bis 31.01.

Handelt es sich um Düngemittel mit keinem wesentlichen N-Gehalt (max. 1,5% N in der TM) und keinem wesentlichen P₂O₅-Gehalt (max.0,5% P₂O₅ in der TM), können diese ganzjährig ausgestreut werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.

Begriffserklärung:

*) **N-Düngung max. 60/30** bedeutet, es dürfen maximal 60 kg Gesamt-N/ha und/oder maximal 30 kg NH₄-N/ha (mineralisch + organisch) aufgebracht werden.

***) **N-Düngung nach Bedarf** bedeutet, es darf nach Bedarf gedüngt werden, die maximalen Herbst-Ausbringmengen 60 kg Gesamt-N/ha und 30 kg NH₄-N/ha müssen nicht eingehalten werden.

Die Bedarfswerte der Kulturen sind unter <http://www.lwk-niedersachsen.de; webcode 01032851> zu finden.

Wichtig: Im Roten Gebiet ist auch die Einhaltung der 170 kg N_{org}/ha schlagbezogen zu beachten!